



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 07.07.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/9210 –**

**Frage Nummer 40  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Susanne  
Kurz**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Unterscheidungskriterien gibt die Staatsregierung Gastronomiebetrieben und Kulturschaffenden an die Hand, um rechtssicher entscheiden zu können, ob beim gleichzeitigen Angebot von Kultur, Speisen und Getränken in Biergärten und Wirtshäusern eine künstlerische Darbietung eine Ergänzung zum Verzehr von Speisen und Getränken darstellt (Hintergrundmusik) – also die Vorgaben aus §13 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gelten – oder ob neben dem Verzehr von Speisen und Getränken im Gastronomiebereich die künstlerische Darbietung im Vordergrund steht – also eine Veranstaltung vorliegt, für die die Bestimmungen aus § 21 Abs. 2 BayIfSMV maßgeblich sind, wie rechtfertigt die Staatsregierung die Möglichkeit, bei dem Laienmusikprogramm rückwirkend Mittel beantragen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies bei den für den professionellen Bereich ausgelegten Förderprogrammen nicht vorgesehen ist und plant die Staatsregierung Hilfen für professionell Kulturschaffende, die ähnlich dem Laienmusikprogramm rückwirkend ab Mitte März gelten?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und  
Energie**

Steht der Verzehr von Speisen und Getränken bei Live-Musik und anderen Kulturveranstaltungen im Wirtshaus oder Biergarten im Vordergrund und stellt die künstlerische Darbietung eine Ergänzung dar, gilt Folgendes: Grundsätzlich hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 BayIfSMV bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann (Blasmusik und Gesang 2 m Mindestabstand zwischen Musikanten und Publikum). Normale gastronomische Bestuhlung nach den coronabedingten Vorgaben ist damit möglich. Angehörige eines Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie (Eltern und Kinder), Geschwister und Angehörige eines weiteren

Hausstandes dürfen zusammensitzen. Ebenso dürfen Gruppen von bis zu zehn Personen beieinandersitzen.

Die künstlerische Darbietung ist dann eine Ergänzung im Sinne einer Hintergrundmusik, wenn

- kein Eintritt für die Veranstaltung verlangt wird,
- keine Eintrittskarten ausgegeben werden,
- die reguläre Bestuhlung bestehen bleibt,
- während der Darbietung der gastronomische Service nicht unterbrochen wird und
- wenn die Lautstärke der Darbietung Unterhaltungen weiterhin möglich macht.

Wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt wird, steht die künstlerische Darbietung im Vordergrund. Dann liegt eine kulturelle Veranstaltung vor, für die § 21 Abs. 2 BaylfSMV gilt und ergänzend die Vorgaben für Gastronomie zu beachten sind.

Beim Laienmusikprogramm des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) handelt es sich nicht um eine Finanzhilfe zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsengpasses, sondern um eine einmalige Ausweitung der bereits bestehenden regulären Projektförderung zur Laienmusik, für die eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt. Die entsprechenden Projektmittel wurden aufgrund der coronabedingten Umstände aufgestockt.

Das vom bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder angekündigte und vom Ministerrat am 21.04.2020 beschlossene sowie am 26.05.2020 erweiterte Künstlerhilfsprogramm wurde zur Sicherung des Lebensunterhalts für drei aufeinanderfolgende Monate ab Mai 2020 aufgelegt. Eine Rückwirkung war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Grund hierfür ist, dass das Künstlerhilfsprogramm zur Sicherstellung des Lebensunterhalts für Künstlerinnen und Künstler beitragen will, die aufgrund von Einnahmeausfällen infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Das Künstlerhilfsprogramm soll als Alternative zur Grundsicherung dienen, nicht jedoch als rückwirkende Kompensation von Einnahmeausfällen.